

# Sitzungsvorlage

## Beratungsfolge

## Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Schulausschuss	öffentlich	21.11.2019
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.12.2019

## Bildung einer Mehrklasse in der Gesamtschule Waldschule

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die Bildung einer Mehrklasse in der Gesamtschule Waldschule zum Schuljahr 2020/2021, wenn die Anmeldezahlen dies rechtfertigen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft  gez. Breuer _____		Datum: 07.11.2019  gez. Bertram                      gez. Kaever					
<b>1</b>		<b>2</b>		<b>3</b>		<b>4</b>	
<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt		<input type="checkbox"/> zugestimmt	
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen		<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	
<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		<input type="checkbox"/> abgelehnt	
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgestellt	
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

### **Sachverhalt:**

Trotz Rückkehr zu G 9 an den Gymnasien und Errichtung einer zweiten Gesamtschule in Stolberg ist die Nachfrage nach Gesamtschulplätzen in Eschweiler gestiegen. Dies lässt die Frage aufkommen, ob eine Rückkehr zur Fünfüzigkeit in der Sekundarstufe I wieder angestrebt werden sollte.

Bei den diesjährigen Anmeldungen standen 108 Plätzen 183 Anmeldungen gegenüber, so dass 75 Kinder abgewiesen werden mussten. Bei den Anmeldungen für das Schuljahr 2018/2019 mussten im vergangenen Jahr 32 Kinder abgelehnt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW sind Gemeinden, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gebildet werden können.

Eine evtl. Änderung der Zügigkeit in der Gesamtschule Waldschule würde eine Änderung gemäß § 81 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) bedeuten. Ein konkreter, formeller Beschluss des Entscheidungsgremiums des jeweiligen Schulträgers wäre notwendig. Gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW bedarf es für die Rechtskraft beschlossener schulorganisatorischer Maßnahmen der Genehmigung der Bezirksregierung als obere Schulaufsichtsbehörde. Zentral für die Entscheidung über den entsprechenden Antrag ist neben einem formal ordnungsgemäßen Beschluss dessen Begründung unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW). Die beschlossene Maßnahme ist im Kontext der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Sollten sich Daten im Schulentwicklungsplan zwischenzeitlich geändert haben, sind im Genehmigungsantrag die aktuellen Daten aufzuführen.

Die Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen, die zu einer Veränderung einer Schule führt, müsste aus Gründen der Rechtssicherheit für alle von der Maßnahme Betroffenen so frühzeitig vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens vom zuständigen Entscheidungsgremium des Schulträgers beschlossen worden sein, sodass die Bezirksregierung über den eingereichten Genehmigungsantrag ebenfalls noch vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens seine Entscheidung treffen könnte. Im Regelfall sollte der Antrag der Bezirksregierung spätestens ca. 10 Wochen vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens vorliegen. Läge zum Beginn des Anmeldeverfahrens noch keine Genehmigung der oberen Schulaufsicht vor, wäre die vom Schulträger beschlossene Maßnahme noch nicht rechtsgültig mit der Folge, dass die betroffene Schule bis zur Entscheidung der Schulaufsicht keine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von angemeldeten Schülerinnen und Schülern treffen dürfte. Bei einem Aufnahmebescheid an die Erziehungsberechtigten handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, der nur unter bestimmten Voraussetzungen nach § 49 VwVfG NRW widerrufen werden könnte. Verständlicherweise würde eine solche Situation bei allen Beteiligten zu Verärgerung führen, bei Schulen und Eltern zudem zu Verunsicherung.

Zu erkennen ist hier, dass eine evtl. Änderung der Zügigkeit ein Genehmigungsverfahren bedingen würde, welches in solcher Form sehr aufwendig wäre, fristgerecht für das Schuljahr 2020/21 nicht mehr möglich und somit nicht zeitnah zu einem für die Kinder und Eltern befriedigenden Ergebnis führen würde.

Eine Änderung der Zügigkeit stellt aber auch eine zunächst endgültige Entscheidung dar. Da sich aktuell das künftige Anmeldeverhalten schwer prognostizieren lässt, schlägt die Verwaltung im Einvernehmen mit der Schulleitung vor, zunächst die Möglichkeit der Mehrklassenbildung zu nutzen, zumal eine Zügigkeitsänderung auch zu räumlichen Engpässen führen würde.

Im Vergleich zu einer Änderung der Zügigkeit, bestünde die Möglichkeit, an der Gesamtschule vorübergehend eine Mehrklasse zu bilden. Die Bildung einer Mehrklasse ist keine Änderung der Schule, wenn in Folge der Zunahme der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Zahl der Klassen vorübergehend erhöht wird. Eine solche Entscheidung obliegt dem Schulträger im Rahmen seiner Kompetenz, den Rahmen für die Aufnahme festzulegen. Dabei ist das Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen. Durch die Möglichkeit einer Mehrklasse kann die Kommune flexibel auf schwankende Anmeldezahlen reagieren. Eine solche Mehrklassenbildung wird auch für die momentane Situation an der Gesamtschule seitens der Bezirksregierung angeraten. In aller Regel sei bei einer einmaligen Bildung einer weiteren Eingangsklasse die Lehrerversorgung gewährleistet. Sollte sich bei der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung abzeichnen, dass das Schüleraufkommen dauerhaft eine Zügigkeitserhöhung bedingen würde, wäre in der Tat eine formale Änderung der Schule erforderlich.

Aktuell hat das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) die Verbändebeteiligung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz) eingeleitet. Die Landesregierung möchte mit diesem Gesetz schulgesetzlichen Änderungsbedarfen an unterschiedlichen Stellen Rechnung tragen. Viele der Vorschläge wären für die Schulträger weniger relevant. Einige wären demgegenüber für die Kommunen von Bedeutung, zum Beispiel die Einführung einer Regelung für die Bildung von Mehr- und Minderklassen. Hier soll laut der amtlichen Begründung „eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Bildung von Mehrklassen geschaffen“ werden. Was auf den ersten Blick wie eine harmlose Klarstellung daherkäme, würde sich nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW als eine inhaltliche Änderung der Rechtslage von erheblichem Gewicht erweisen. Der zur Neueinführung vorgesehene § 81 Abs. 4, S. 2 SchulG NRW soll für die Mehrklassenbildung von einer „Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde“ abhängig gemacht werden. Darin läge eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsstellung des kommunalen Schulträgers. Aktuell existiert nämlich keine gesetzliche Regelung zur Bildung von Mehr- und Minderklassen. Dementsprechend entscheidet in solchen Angelegenheiten der Schulträger im Rahmen seines Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. In der Praxis wird die Entscheidung natürlich mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde abgestimmt. Eine Überprüfung der Schulentwicklungsplanung wird von dort allerdings erst angeregt, wenn in drei aufeinander folgenden Jahren eine Mehr- oder Minderklassenbildung an einer Schule erforderlich geworden ist.

Gem. § 76 i.V.m. § 65, Abs. 2, Nr. 21 SchulG NRW entscheidet die Schulkonferenz über bedeutsame Angelegenheiten, in denen der Schulträger die Schule zu beteiligen hat. Demzufolge teilte die Schulleitung auf Anfrage der Verwaltung am 10.10.2019 mit, dass sich die Schulkonferenz am 09.10.2019 einstimmig für das Modell „Mehrklasse“ ausgesprochen habe.

Auch vor diesem Hintergrund sollte dem Beschlussvorschlag, eine Mehrklasse in der Gesamtschule Waldschule zu bilden, gefolgt werden. Die Verwaltung sollte ermächtigt werden, auf das Anmeldeverhalten für das Schuljahr 2020/21 zeitnah bedarfsorientiert reagieren zu können, so dass eine Mehrklassenbildung in Abstimmung mit der Schulleitung nur dann erfolgt, wenn das Anmeldeverhalten diese auch rechtfertigt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Beschluss über die Bildung einer Mehrklasse hätte keine nennenswerten Auswirkungen auf den städt. Haushalt. Die Klassen sind eingerichtet. Eventuell entstehender Mehraufwand wird haushaltsverträglich kompensiert.

#### **Personelle Auswirkungen:**

Keine personellen Auswirkungen

#### **Anlagen:**